

Anschauung eine neue Stütze, so dass nicht nur die Wähler Karls IV. in ihren Wahldekreten, ebenso wie das auch in den Wahldekreten für Heinrich VII. und Ludwig geschehen war, die Bitte um Approbation unterliessen, sondern auch Karl selbst in seinen eigenen Erklärungen und denen seiner Gesandten den Ausdruck Approbation vermied. Erzbischof Ernst von Prag bat im November 1346 bei den feierlichen Verhandlungen an der Kurie nicht ausdrücklich um Approbation, die darauf dennoch vom Papste erteilt wurde. Es ist demnach nicht ganz richtig, wenn wir der Erklärung des Erzbischofs in Const. VIII, 141 die Ueberschrift 'Petitio approbationis' gegeben haben. In Hinsicht des 'Licet iuris' schliesst sich H. meinen Ausführungen N. A. XXX, 85 ff. vollständig an und erkennt auch meine Beurteilung der Goldenen Bulle in Bezug auf ihr Schweigen über die Approbation als richtig an. Seine Ausführungen aber haben in mir die Ueberzeugung hervorgerufen, dass ich den durch die Erklärungen von 1338 gefestigten Anschauungen über das Reichsrecht einen stärkeren Anteil an dem Schweigen des Gesetzgebers hätte einräumen sollen. Nicht erwähnt hat H. das Braunschweiger Fürstenweistum von 1252 über die Wirkungen der Königswahl, welches uns der Hostiensis überliefert hat (N. A. XXX, 403 ff.). Es war die erste reichsgesetzliche Anerkennung des 1338 wieder zum Ausdruck gebrachten Gedankens.

K. Z.

265. In den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1910, Heft 1, S. 1 ff. gibt F. Frensdorff unter der Ueberschrift 'Reich und Reichstag' eine seiner aufschlussreichen Studien über die deutsche Rechtssprache, in welcher er eine vollständige Geschichte der beiden Worte und der durch sie ausgedrückten Begriffe liefert. Wir erfahren hier unter anderem die überraschende Tatsache, dass die Bezeichnung 'Reichstag', die wir gewöhnt sind für die grossen Reichsversammlungen des Mittelalters zu gebrauchen, im Mittelalter noch garnicht vorkommt und sich zuerst in der ältesten Kammergerichtsordnung von 1495 findet.

K. Z.

266. Mit der Geschichte der Reichsreformversuche im 14. Jh. beschäftigen sich einleitungsweise, aber eingehend zwei monographische Darstellungen der Geschichte einzelner Kreise. Albert Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis zum Jahre 1542, Leipzig 1909 (Quellen und Darstellungen zur